

2528 047

/11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 562/68

URTEIL

Verkündet am

27. März 1968
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Polizeimeisters Wilhelm B [REDACTED], G [REDACTED],

Im I [REDACTED], H [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Eleonora B [REDACTED] geb. K [REDACTED],

S [REDACTED]-W [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1914 geborene Kläger und die 1915 geborene Beklagte haben am 2. Februar 1951 in S. geheiratet. Aus der Ehe ist der am 1951 geborene Sohn Hagen hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Frühjahr 1960 stattgefunden. Seit dem 19. September 1961 leben die Parteien getrennt.

Zwei frühere Ehen des Klägers sind in den Jahren 1944 und 1948 geschieden worden. Auch die Beklagte war bereits einmal verheiratet. Ihr Ehemann befand sich in russischer Gefangenschaft, als der Kläger Anfang 1949

- 3 -

als Untermieter zu ihr zog. In der Wohnung lebten auch die Söhne Manfred und Gerhard der Beklagten. Zwischen den Parteien kam es bald zum intimen Verkehr. Der damalige Ehemann der Beklagten kehrte wenige Wochen später aus der Gefangenschaft zurück. Er wandte sich einer anderen Frau zu. Seine Ehe mit der Beklagten wurde im Herbst 1949 aus seiner Alleinschuld geschieden.

Nach zweijährigem Zusammenleben heiratete der zunächst widerstrebende Kläger die Beklagte, weil sie von ihm schwanger geworden war. Sechs Wochen später kam das Kind der Parteien zur Welt.

Der ersteheliche Sohn Manfred der Beklagten blieb im gemeinsamen Haushalt. Er bereitete erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und verursachte dadurch Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Der Kläger empfand nach seiner Darstellung schon bei Beginn der Ehe keine Zuneigung zur Beklagten. Er verbrachte seine Freizeit ohne sie oder gemeinsam mit ihr in der Gesellschaft von Freunden und Bekannten. Auch auf seinen Urlaubsreisen nahm er die Beklagte nicht mit. Die Beklagte argwöhnte deshalb, der Kläger suche und unterhalte Beziehungen zu anderen Frauen. Sie wurde hierin bestärkt, als der Kläger trotz ihrer Vorwürfe im Juni 1960 eine Unbekannte als angeblich zahlenden Fahrgast in seinem Wagen mit nach Jugoslawien nahm und sich nach seiner Rückkehr Grenzübertrittskarten für zwei Personen bei seinen Sachen fanden. Auf die Vorhaltungen der Beklagten erwiderte der Kläger, er wolle mit ihr nichts mehr zu tun haben. Im August 1960 kehrte der Kläger von einem Lehrgang, der freitags endete, erst am Sonntagabend zurück; die Klägerin fand in seiner Kleidung eine Hotelrechnung (Abendessen, Übernachtung und Frühstück) für zwei Personen sowie ein Damentaschentuch. Im April



1961 holte der Kläger die Beklagte und den Sohn nicht wie vereinbart von einem Verwandtenbesuch in Bietigheim ab; die Beklagte legte die Umstände dahin aus, daß der Kläger mit einer anderen Frau zusammengewesen sei. Auch sonst fanden sich Anlässe, bei denen die Beklagte einen solchen Verdacht äußerte. Am 7. Mai 1961 kam es zu einer teilweise tätlichen Auseinandersetzung der Parteien, weil der Kläger zwar Bekannte und den Sohn Hagen, nicht aber die Beklagte zu einem Besuch der Gartenschau mitnehmen wollte. Von nun an vermied der Kläger alle Gemeinsamkeiten mit der Beklagten und nahm auch nicht mehr an den Mahlzeiten der Familie teil. Er ließ der Beklagten bald darauf durch Anwaltsschreiben eine einverständliche Scheidung vorschlagen.

Der Kläger plante und betrieb seit langem den Bau eines Dreifamilienhauses. Er hatte deshalb einen Bausparvertrag abgeschlossen. Um die verhältnismäßig hohen Einzahlungen aufbringen zu können, unterhielt er trotz seiner Kriegsverletzungen (40 % MdE) und mehrfacher Erkrankungen gemeinsam mit der Beklagten eine Hühnerfarm; daneben betätigte er sich als freiberuflicher Versicherungsvertreter. Die Beklagte ging seit 1957 einer Teilbeschäftigung als Angestellte nach. Der Kläger übersiedelte zwischen Weihnachten 1962 und September 1963 allmählich in eine Dreizimmerwohnung des Neubaus. Am 13. Juli 1963 wollte er die Wohnzimmereinrichtung aus der ehelichen Wohnung heraus holen. Als die Beklagte widersprach, schlug sie der Kläger im Lauf eines Wortwechsels nieder.

Der Kläger hat gebeten, die Ehe aus der Schuld der Beklagten zu scheiden. Er hat sein Begehren im ersten Rechtszug auf § 48 EheG, hilfsweise auf § 43 EheG gestützt. Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen, die

Beklagte habe ihn auf unlautere Weise zur Eheschließung gedrängt. Sie habe ihn durch ihre abartige erotische Begehrlichkeit abgestoßen, dazu beschimpft, mißhandelt und mit grundloser Eifersucht verfolgt. Im Juni oder September 1961 habe sie ihn durch Öffnen des Gashahns zu vergiften versucht. Das habe ihn zu der Heimtrennung gezwungen. In Wahrheit wolle auch die Beklagte die Ehe nicht mehr fortsetzen.

Die Beklagte hat die erhobenen Vorwürfe in Abrede gestellt und um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat ausgeführt, der Kläger habe sich ungerechtfertigt von ihr abgewandt, nachdem ihre Mitarbeit ihm den Hausbau ermöglicht habe, um in Beziehungen zu anderen Frauen treten zu können. Sie fühle sich an die Ehe gebunden, sei zu ihrer Fortsetzung bereit und widerspreche deshalb einer Scheidung.

Das Landgericht hat die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat gebeten, die Ehe in Abänderung des Urteils aus der Schuld der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widerklage auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhoben. Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen der Beklagten erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbeghären weiterverfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat abweichend vom Landgericht

die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Es hat den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 Abs. 2 EheG als zulässig und beachtlich angesehen. Hiergegen wendet sich die Revision vergebens.

Entgegen der Rüge hat das Berufungsgericht durchaus den gesamten Verlauf der Ehe gewürdigt und die Hauptursachen der Zerrüttung festgestellt. Es hat gesehen, daß sich schon das recht zielstrebige Betreiben der Heirat durch die Beklagte belastend auf das spätere Zusammenleben auswirken mußte, weil es der Neigung des Klägers entgegenkam, die Verantwortung für die eingegangene Bindung von sich zu weisen. Die Erwägung findet sich im Zusammenhang mit der Erörterung der unterschiedlichen Temperamente der Parteien, insbesondere der überlegenen Gewandtheit und eines eigenwilligen Wesenszuges der Beklagten, die sich ebenfalls als objektive Spannungsgründe ausgewirkt haben. Daraus ergibt sich hinreichend, daß das Berufungsgericht das zur Eheschließung führende Verhalten der Beklagten als eine ihrem Charakter entsprechende Handlungsweise gewertet hat. Das brauchte nicht näher ausgeführt zu werden.

Weshalb die Kriegsleiden und spätere Erkrankungen des Klägers zu einer Verschärfung der ehelichen Spannungen hätten führen müssen, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte kannte die körperliche Behinderung des Klägers aus der Zeit des vorhelichen Zusammenlebens. Es hat sich nichts dafür ergeben, daß sie nicht bereit gewesen wäre, hierauf die gebotene Rücksicht zu nehmen und bei akuten Erkrankungen des Klägers ihre Pflichten als Ehefrau zu erfüllen.

Auf die erotischen Wünsche der Beklagten hat das Be-

rufungsgericht mit Recht kein Gewicht gelegt, weil sie dem Kläger nicht nur bekannt waren, sondern er sie auch unstreitig vor der Heirat zwei Jahre lang erfüllt hat. Wenn er wirklich später an ihnen Anstoß genommen haben sollte, hätte er nach der zutreffenden Bemerkung des Berufungsgerichts etwa Unpassendes im ehelichen Umgang begütigend oder energisch abstellen können. Da der Kläger dies nicht einmal versucht hat, kann er nichts daraus herleiten, daß die Beklagte in den anfänglichen Gewohnheiten befangen blieb.

Der Tritt, den der Kläger bei der tätlichen Auseinandersetzung der Parteien am 7. Mai 1961 empfangen hat, ist als Einzelvorgang nicht in den vorliegenden Zusammenhang der ständigen Spannungsgründe zu stellen. Daß die Ehe objektiv zerrüttet ist, bildet den Ausgangspunkt des Berufungsurteils.

Insgesamt verbleiben hiernach als der Ehe von vornherein innewohnende Belastungen die Art ihres Zustandekommens und die erhebliche charakterliche Verschiedenheit der Parteien. Die weiteren, von der Revision angeführten Umstände kommen dagegen nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat die entscheidende Schuld des Klägers am Scheitern der Ehe darin gesehen, daß er sich der übernommenen Aufgabe, eine eheliche Lebensgemeinschaft mit der Beklagten zu verwirklichen, von Anfang an verweigert hat. Mit Recht ist dargelegt worden, daß diese Verpflichtung des Klägers auch dann bestand, wenn es ihm schwer gefallen sein sollte, eine dritte Ehe einzugehen, und die Initiative der Beklagten hierfür den Ausschlag gegeben haben sollte. Denn dieser Umstand hätte

den Kläger nicht berechtigt, sein mit der Eingehung der Ehe gegebenes Versprechen einer gemeinsamen Lebensführung zu einem beträchtlichen Teil uneingelöst zu lassen. So hat sich der Kläger aber von vornherein verhalten. Er hat es, wie er selbst einräumt, bewußt vermieden, zärtlich zu der Beklagten zu sein und seine Freizeit allein mit ihr zu verbringen. Auch seine Urlaubsreisen hat er stets ohne Frau und Kind unternommen. Als einzigen Grund hat er seine Abneigung gegen die Beklagte bezeichnet. So ergab sich eine Ehe, in der sich der Kläger zwar seine Versorgung durch die Beklagte und ihre Mitarbeit in den angespannten Jahren vor dem Hausbau gefallen ließ, in der er ihr aber konsequent die Freude einer Erholung zu zweit versagte und es bewußt darauf anlegte, das Gefühl einer uneingeschränkten Zusammengehörigkeit nicht aufkommen zu lassen. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht hierin den Ursprung des ehelichen Zerrwürfnisses gesehen.

Die Revision entfernt sich ihrerseits vom Grundsatz der Gesamtwürdigung, wenn sie alles dies übergibt und rügt, gegen den Kläger habe sich lediglich 1960 oder gar erst 1961 der böse Schein ehelicher Untreue ergeben, der überdies unbegründet gewesen sei. Richtig ist vielmehr nach den Feststellungen, daß der Kläger den starken Verdacht, unstatthafte Beziehungen zu suchen und zu unterhalten, zusätzlich zu seinem oben gekennzeichneten Verhalten erregt hat. Erst auf diesem Hintergrund hat sich der böse Schein so stark ehezerstörend ausgewirkt. Dazu hat es das Berufungsgericht dem Kläger rechtlich zutreffend angelastet, daß er diesen Verdacht gleichgültig, ja herausfordernd auf sich beruhen ließ und die verständlichen Vorwürfe der Beklagten damit beantwortete, daß er nun

auch den ehelichen Verkehr einstellte und erklärte, er wolle mit der Beklagten nichts mehr zu tun haben. Da es entscheidend auf dieses chwidrige Verhalten des Klägers ankam, so wie es sich der Beklagten darstellte, brauchte das Berufungsgericht der Frage nicht nachzugehen, ob der erweckte böse Schein in Wahrheit unbegründet war. Dem Kläger ist nicht zur Last gelegt worden, tatsächlich unstatthafte Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten zu haben. Ebenso konnte es das Berufungsgericht mangels Aufklärbarkeit dahinstehen lassen, ob der Kläger schon mit seiner entsprechenden Erklärung oder erst zu einem etwas späteren Zeitpunkt jede innere Bindung an die Beklagte willentlich preisgegeben hat. Die Darlegung, der Hauptgrund der Ehezerüttung sei in jedem Falle in der Eheunwilligkeit des Klägers zu suchen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit auch Handlungen der Beklagten mißbilligt werden mußten, stellten sie Reaktionen auf das Fehlverhalten des Klägers dar. Denn nur dieses hat, wie geklärt worden ist, zu den Auseinandersetzungen zwischen den Parteien geführt, bei denen sich auch die Beklagte zu Beschimpfungen und gewissen Tötlichkeiten hat hinreißen lassen. Die Rüge, der Revision, das Berufungsgericht habe die insoweit erbotenen Beweismittel nicht ausgeschöpft, ist unbegründet. Die in das Wissen des Zeugen Czok gestellte Äußerung, über die er keine Auskunft geben konnte, ist auch für den Fall behandelt worden, daß sie in der vom Kläger behaupteten Form gefallen sein sollte. Es ist also nicht lediglich die mildere, von der Beklagten als möglich eingeräumte Fassung unterstellt worden. Unter diesen Umständen erübrigte sich der Versuch, den tatsächlichen Wortlaut durch die Vernehmung weiterer Zeugen zu ermitteln. Die sonstigen, vom Kläger

im einzelnen bezeichneten Beschimpfungen hat die Beklagte nach der Darlegung des Berufungsgerichtes im wesentlichen eingeräumt; sie sind anschließend als geschehen behandelt und gewürdigt worden. Damit entfiel auch hier der Grund für eine weitere Aufklärung.

Der Verdacht des Klägers, die Beklagte habe ihn mit Leuchtgas vergiften wollen, entbehrte nach der Feststellung des Tatrichters jeder sachlichen Grundlage. Hat sich aber in dieser Hinsicht nicht das Geringste erweisen lassen - selbst nicht ein zufälliges Offenstehen des Gashahns -, so kann die Revision nicht wohl fordern, daß der Beklagten zumindest der böse Schein einer Vergiftungsabsicht angelastet werden müsse. Mit der Bekundung der Schwester des Klägers über dessen Bericht hat sich das Berufungsgericht an der angegebenen Stelle ausreichend auseinandergesetzt.

Die Nachforschungen der Beklagten bei dritten Personen wegen der vermuteten Frauenbekanntschaften des Klägers sind ebenfalls von ihm herausgefordert worden. Das Berufungsgericht hat sie nicht übergangen, sondern mißbilligt. Allerdings hat es in der darin zum Ausdruck gekommenen Eifersucht der Beklagten auch ein Anzeichen ihrer fortbestehenden Bindung an den Kläger gesehen. Soweit die Beklagte diese Eifersucht noch nach dem Auszug des Klägers aus der ehelichen Wohnung in anfechtbarer Weise betätigt haben soll, ist das Berufungsgericht dem mit der zutreffenden Begründung nicht nachgegangen, daß solchen nach der endgültigen Zerrüttung der Ehe liegenden Vorfällen kein wesentliches Gewicht mehr beigemessen werden könnte. Deshalb bedurfte es - entgegen der Meinung der Revision - insbesondere nicht einer Vernehmung der Frau Lohr über das Vorstelligwerden der Beklagten in deren Friseursalon.

Die Würdigung der einzelnen Verfehlungen in ihren Zusammenhängen und Abhängigkeiten, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, ergibt eindeutig das Überwiegen der Schuld des Beklagten. Es spricht nichts dafür, daß die Ehe der Parteien auch gescheitert oder überhaupt größeren Belastungen ausgesetzt gewesen wäre, wenn der Kläger sein nun einmal gegebenes Versprechen gemeinsamer Lebensführung ohne jene kränkenden Vorbehalte und Einschränkungen wahrgemacht hätte, unter denen die Beklagte ständig gelitten hat. Der leichtfertig gesetzte Schein ehelicher Untreue, den auszuräumen der Kläger nicht einmal ernstlich versucht hat, trat noch hinzu. Daß sich die Beklagte gegen alles dies schließlich zur Wehr setzte, war nahezu unausbleiblich, und wenn sie hierbei die Grenzen des Erlaubten teilweise überschritten hat, kann das die Schuld des Klägers nicht aufwiegen. Das Berufungsgericht hat demnach sehr wohl festgestellt, woran die Ehe zerbrochen ist und in welcher Weise die Parteien hierzu beigetragen haben.

Die Revision rügt zu Unrecht, es hätte hierzu der Ermittlung des genauen Zeitpunkts der endgültigen Ehezerrettung bedurft, der nicht mit der inneren Abkehr des Klägers von der Beklagten hätte gleichgesetzt werden dürfen. Da die Beklagte nach der begründeten Überzeugung des Berufungsgerichts zur Fortsetzung der Ehe bereit gewesen wäre, wenn der Kläger von seinem ehewidrigen Verhalten, insbesondere von seinem alleinigen Umzug in die Neubauwohnung abgelassen hätte, kam es für den kritischen Zeitpunkt in der Tat nur auf den Entschluß des Klägers zur endgültigen Abwendung von der Beklagten an. Ob er schon vorgelegen hat, als der Kläger seine entsprechende Erklärung abgab, oder ob er erst mit der praktischen Möglichkeit der Heimtrennung ernstlich herangereift ist, hat sich nicht feststellen lassen. Das

konnte dahinstehen, weil die entscheidenden Zerrüttungsursachen in jedem Fall früher lagen.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch seine Überzeugung, daß die innere Bindung der Beklagten an die Ehe fortbesteht, in unanfechtbarer Weise begründet. Es hat erwogen, daß gerade die Eifersucht der Beklagten, ihre Vorhaltungen und Klagen einem starken Gefühl für den Kläger entsprungen sind. Nicht anders verhält es sich mit dem Brief der Beklagten an ihren Sohn Manfred, den die Revision als übersehen rügt. Auch der Vorwurf gegen den Sohn, durch sein ungebührliches Verhalten zum Zwist der Parteien beigetragen zu haben, ist von der Sorge um den Bestand der Ehe getragen. Sie war schon zuvor dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Beklagte dem Auszug Manfreds aus der ehelichen Wohnung trotz ihrer Neigung für dieses schwierige Kind zugestimmt hatte, um den Belastungen der Ehe durch sein Betragen ein Ende zu machen. Am Ergebnis der Gesamtwürdigung hätte deshalb der Brief nichts zu ändern vermocht. Unter diesen Umständen ist es unschädlich, daß das Berufungsgericht ihn nicht ausdrücklich erwähnt hat.

Das Berufungsgericht hat nach alledem die Voraussetzungen für die Beachtlichkeit des Widerspruchs der

Beklagten nach § 48 Abs. 2 EheG rechtsbedenkenfrei festgestellt. Damit erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Dr. Hauß

Johannson

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz